Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4640
26. 01. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Bienenzüchterverbände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bienenzucht stellt wegen ihrer Bedeutung für die Bestäubung einer breiten Skala von Agrarpflanzen einen unerläßlichen Faktor für die Stabilität der Erträge im Pflanzenanbau dar.

Die Bienenzucht in der Gemeinschaft wird handwerklich betrieben und verteilt sich naturgemäß über das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Ihre strukturellen Charakteristiken und die natürlichen Produktionsbedingungen beschränken die Produktivität dieser Tätigkeit; der jüngste Anstieg der Kosten für die Winterernährung und die meteorologischen Bedingungen des letzten Wirtschaftsjahres haben die Situation erheblich verschlechtert.

Unter diesen Bedingungen ist es wichtig, für diesen Sektor eine Beihilfe zu gewähren; die Dauer dieser Beihilfe muß die Einführung einer Verbesserung der Strukturen dieses Sektors ermöglichen.

Diese Verbesserung muß sich auf eine bessere wirtschaftliche Organisation der Bienenzüchter stützen.

Die geplanten Maßnahmen sind von Gemeinschaftsinteresse, da sie zur Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a EWG beitragen und daher eine gemeinsame Aktion im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), darstellen.

50 v. H. der durch die Gewährung der Beihilfen entstehenden Kosten sind von der Gemeinschaft zu finanzieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter „Verband von Bienenzüchtern" alle anerkannten Imkerorganisationen oder Zusammenschlüsse solcher Organisationen, die auf Initiative der Erzeuger selbst, vor allem mit dem Ziel gegründet wurden:

a) die Produktion heimischen Honigs zu fördern,

b) ihre technischen Kenntnisse zu verbessern,

c) die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Artikel 2

1. Für ihre Tätigkeit in bezug auf die Produktion und Vermarktung von Honig anerkennen die Mitgliedstaaten die Verbände der Bienenzüchter, die einen entsprechenden Antrag stellen und die den Bedingungen in Artikel 1 sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:

   a) eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen,

   b) für einen gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft, insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Niederlassungsortes, ausschließen,

   c) nach den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die erforderliche Rechtfähigkeit besitzen,

   d) in ihrem Statut die Verpflichtung zur Führung getrennter Bücher für die Tätigkeiten, die einer Anerkennung unterworfen sind, enthalten,

   e) lediglich Bienenzüchter als Mitgliedster aufweisen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Für die Anerkennung der Bienenzüchterverbände ist der Mitgliedstaat zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine Beihilfe an die Bienenzüchterverbände, die den Bedingungen der Artikel 1 und 2 entsprechen.

2. Diese Beihilfe wird auf Antrag dieser Verbände gewährt und beträgt 1,2 Rechnungseinheiten je in Produktion befindlichem Bienenstock der Verbandsmitglieder und je Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

3. Für die Berechnung des Beihilfebetrages gilt die Anzahl der von den Mitgliedern des Verbandes am 1. April vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemeldeten in Produktion befindlichen Bienenstöcke.

Artikel 4

Die Beihilfe wird den Imkern für drei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1975/1976, gewährt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Bedingungen, von denen die Gewährung der Beihilfe nach dieser Verordnung abhängig gemacht werden, erfüllt sind.

Artikel 6

1. Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 2. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar.

2. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktion übernommenen Ausgaben sind durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattbar.

3. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v. H. der erstattbaren Ausgaben.

4. Anträge auf Erstattung betreffend die im Laufe eines Wirtschaftsjahres von den Mitgliedstaaten übernommenen Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Oktober des darauffolgenden Wirtschaftsjahres vorgelegt.

5. Die Kommission beschließt über diese Anträge in einem oder mehreren Malen, nach dem Verfahren des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

6. Der Gesamtkostenvoranschlag zu Lasten des EAGFL für die gemeinsame Maßnahme beläuft sich auf 4 500 000 RE.

7. Die Modalitäten der Durchführung zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Januar 1976 – I/4 0 680 70 – E – Bi 13/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzbogen

Anhang zu Dokument . . .

Datum

1. Haushaltsposten: Artikel 820

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Verordnung zur Einführung einer Beihilferegelung für Bienenzüchterverbände

3. Juristische Grundlage:
Artikel 6 der Verordnung Nr. 729/70/EWG des Rates vom 28. April 1970

4. Ziele des Vorhabens:
Strukturelle Verbesserung des betreffenden Bereiches durch Anreiz zur wirtschaftlichen Organisation der Bienenzüchter

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (76)	Kommendes Haushaltsjahr (77)
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	—	—	1,5 Mio RE
zu Lasten nationaler Verwaltungen	—	3,0 Mio RE	3,0 Mio RE
zu Lasten anderer nationaler Sektoren	—	—	—

5.1 Vorausschau	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
	1,5 Mio RE	1,5 Mio RE	1,5 Mio RE

5.2 Berechnungsmethode (siehe Anmerkungen)

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen
1977: 1,5 Mio RE, 1978: 1,5 Mio RE, 1979: 1,5 Mio RE

Anmerkungen:

1. Die Beihilfe beträgt 1,2 RE je Bienenstock der Mitglieder der begünstigten Verbände.

2. Die Anzahl der Bienenstöcke in der Gemeinschaft beläuft sich auf ungefähr 3 Millionen. 80 v. H. der Bienenstöcke gehören Imkern, die Mitglieder eines Bienenzüchterverbandes sind.

3. Der Gesamtbetrag der Beihilfe für die 2,5 Millionen Bienenstöcke beträgt deshalb 3 Millionen Rechnungseinheiten für jedes Wirtschaftsjahr; davon gehen 50 v. H., das sind 1,5 Millionen Rechungseinheiten, zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

4. Die Kosten für die drei Jahre zu Lasten des EAGFL betragen 4,5 Millionen Rechnungseinheiten, die sich wie folgt zeitlich verteilen:

Jahr	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Erstattung dur den EAGFL
1976	3,0 Mio RE	—
1977	3,0 Mio RE	1,5 Mio RE
1978	3,0 Mio RE	1,5 Mio RE
1979	—	1,5 Mio RE
insgesamt	9,0 Mio RE	4,5 Mio RE

Begründung

1. Von 1966/1967 bis 1972/1973 gewährt die Gemeinschaft Prämien zur Denaturierung von für die Winterernährung von Bienen bestimmten Zucker. Während des letzten Wirtschaftsjahres 1972/1973 betrug die Prämie 8,5 RE je 100 kg denaturiertem Zucker. Sie wurde im Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Verbindung vor allem mit der Situation auf dem Zuckermarkt aufgehoben.

2. Die Bienenzucht in der Gemeinschaft muß mit einer Reihe von umweltbedingten Schwierigkeiten fertig werden; es handelt sich um ungünstige klimatische Bedingungen, die allgemein in der Gemeinschaft herrschen, und Schädigungen der Bienenvölker durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Agrarproduktion. Die Situation in diesem Produktionsbereich verschlechterte sich in den letzten Jahren wegen des Wegfalls der Denaturierungsprämie, der Erhöhung des Zuckerpreises und insbesondere der meteorologischen Bedingungen während des Frühjahrs 1975.

3. Die Landwirtschaft in der Gemeinschaft in den verschiedenen Regionen ist an der Erhaltung einer handwerklich betriebenen Bienenzucht stark interessiert, von der der Erfolg einer großen Anzahl von Anbaukulturen abhängt.

4. Deshalb schlägt die Kommission vor, durch eine gemeinsame Aktion drei Jahre lang den Bienenzüchtern zu helfen, diese schwierige Periode zu überwinden und Lösungen für ihre strukturellen Probleme zu finden. Nach Ansicht der Kommission kann die Stützung auf die Bienenzüchtervereinigungen zur Einführung dieser gemeinsamen Aktion die Wirksamkeit dieser Anpassung in der Bienenzucht erhöhen. Diese Vereinigungen sind am besten in der Lage zur Verbesserung der technischen Kenntnisse beizutragen und die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.